

Halle und Umgegend.

Salz, 9. Dezember.

— [Johann Reinhold Förster.] Hier wohnte und hat der Weltkammerherr Reinhold Förster, so lautet die Inschrift auf einem bescheidenen Haus in der Kleinen Steinstraße. Heute fast 100 Jahre vergangen, seit der ehemalige Professor der Naturwissenschaften und Mineralogie, der Vetter meines hochseligen Vaters, Johann Reinhold Förster, nach einem reichlichen Leben, das sich in der Kleinen Steinstraße in Halle zu einem Verwandten, bei dem er letzter die Landwirthschaft kennen lernte. Seine ersten Studienjahre erhielt er in Marienwerder, dann kam er an das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, woselbst er vor allen gründlichen Unterricht in den alten Sprachen erhielt. Wegen seines Willens mußte er sich dann dem Studium der Wissenschaften in Halle zuwenden, ging 1751 nach Danzig und bekam 1755 die Predigerstelle in Rastenburg. Hier wandte er sich neben seinen Amtspflichten als naturwissenschaftlichen Studien zu. Bald jedoch kam es zwischen ihm und seinem Patron zu Streitigkeiten, da er gegen denselben die armen Bauern in Schutz nahm. Um so willkommener mußte ihm ein Ruf sein, welchen er bei Bekanntschaft mit einem hohen zwilischen Beamten verdankte, und der ihn zuerst nach Bitterburg, dann nach Saratow an der Wolga führte, woselbst er den Auftrag erhielt, das dortige Kolonialwesen zu untersuchen. Sein angestrebter Fleiß, den er sowohl auf administrativen als auch auf kolonialpolitischen Gebieten über entwickelte, wurde jedoch nicht belohnt. Um den ihm zugetheilten Betrag seiner hohen Gehalts, woselbst er sich mit seiner Familie um nach England, woselbst er an der Akademie zu Washington als Lehrer der Naturgeschichte Anstellung fand. Er legte jedoch auch dies Amt bald nieder und siedelte nach London über. Im Jahre 1772 forderte ihn der Hofkanzler Sandwich auf, den Kapitän Cook auf seiner zweiten Entdeckungsfahrt als Naturforscher zu begleiten. Drei Jahre lang wirkte die Expedition glücklich, woselbst ihr sein Sohn George beisteuerte. Nach der Rückkehr erhielt Förster von der Universität Oxford die juristische Doktorwürde, aber weiter in England noch in Aufbruch erhielt er eine materielle Weiterbildung für das, was er geleistet, so daß er in große pekuniäre Sorgen geriet, so sogar in Schuldhaft genommen wurde, aus der er durch die Güte seines Vaters, von dem er die Summe von 1000 Pfund Sterling erhielt, wieder in die Freiheit kam. Man verlor die Geduld, so lag er im Hinblick auf die Konkurrenz mit Cook's eigenen Werken irgend etwas über die Meise drucken zu lassen. Den Bemühungen seines Sohnes George, sowie einer Reihe Londoner Freunde gelang es endlich Reinhold Förster aus dem Verzuge zu befreien und ihm eine Professur in Halle zu verschaffen, wo im Endlichen ein ruhigeres Leben fruchtete, bis ihn der Tod am 28. Febr. 1798 zu ewigen Ruhe überführte.

— [Die Finanzausmittlung] entschied sich, gleichwie die Bauausmittlung für den Aufputz von Zuckerkuchen abzurechnen und zum Betrage von 5 M. pro qm. Der verstorlene frühere Bergwerksdirektor Leopold hatte der Stadt bis zu Ende des Jahres 1893 das ihm dort gehörige Land aufgekauft. Die Stadt beabsichtigt dieselben und muß es antauchen, weil die Straße über 26 m Breite hat. — Wegen der ferneren Magistralverträge, welche die Stadt zu übernehmen hat, hat die Kommission keine Einwendungen. Es handelt sich dabei um das Gas- und Wasserwerk, das infolge der vermehrten Arbeit mehr Beamte nöthig hat. Der Kassendirektor befindet sich über die höhere Gehaltsstufe verlegt werden; es werden ihm aber die jetzt benötigten 200 M. Zehnjährer entzogen. Vor kurzem ist die Sparte der feilen der öffentlichen Arbeiten, woselbst die Neubauten angeht, worden, bei eine hat die Aufgabe, die andere die Einnahme zu buchen. Durch die große Arbeit, die sich in den letzten Jahren zu ungeheurer Höhe steigerte, ist aber auch die Reuanstellung eines Controlleurs, dessen Anstellung ebenfalls von der Regierung dringend gewünscht wird, notwendig. Dieselben sollen die Rechnungen der öffentlichen Arbeiten, die die öffentliche Ausgaben- und Einnahmestellen zu kontrollieren hat. Die Kommission wird die geforderte Reuanstellung für der Stadterordneten-Berathung bestimmen.

— [Der Radfahrerport] hat besonders in letzter Zeit vielfache Auswüchse gezeigt, weshalb sich die hiesige Polizeiverwaltung veranlaßt hat, energische Maßregeln gegen solche Radfahrer-Veranstaltungen auszusprechen, welche ohne Genehmigung für die öffentlichen Straßen zu veranstalten. Die Radfahrer-Veranstaltungen Radfahrer-Bezirke hatten sich, um diesen polizeilichen Maßregeln vorzubeugen, da sich auch die aufständigen Bezirksgruppen unangenehme Folgen in Aussicht stellen, weil u. a. die Spernung verschiedener Straßen vorgezogen war, eheben, die Polizei in der Exekutive zu unterstellen. In der Art, wie dies geschehen wird, ist dies jedoch nicht der Fall, sondern die Bürger sind immer die Polizei in ihrem gerade bei den „schwerfälligen“ Radfahrern schweren Amte unterstellen, indem er den Geschlechtsbetreiber eventuell zur Anzeige bringt. Nach dem Gesetz ist aber ein solcher Geschlechtsbetreiber nicht mit Beamtenequalitäten versehen, fällt also auch, wenn er für seine eigene Beibehaltung oder zur Wehrhaltung angeht, ist nicht unter den Beamten-Kategorie, er muß sich selbst Hilfe beim Staatsanwalt oder dem Geschlechtsbetreiber holen, während für den Beamten sofort der Staatsanwalt in die Schranken tritt. Nach einer alten Kabinetsordre in den dreißiger Jahren, die allerdings noch jetzt zu Recht besteht, ist es wohl der Polizeiverwaltung gestattet, gegen „Schlechte“ zeitweilig einzuschreiten, die sie vor dem übigen Publikum nicht durch weiche Verbände auszeichnen, aber es ist eine solche Maßnahme nur gestattet, wenn die Polizeibeamten nicht ausreichen, kein Militär am Orte ist oder bei besonders großen Anlässen usw. Die Radfahrer-Bezirke sind von diesen Geschlechtsbetreibern allerdings noch nicht im Kenntniß gesetzt, aber eine Denkschrift darüber ist im angegebenen Sinne sehr, wie wir hören, bevor.

— [Stadttheater.] Am 27. d. M. in der Hellewelle endlich zum Ende nach dem in der vorigen Nummer von Herrn Direktor Mautner veranlaßt worden, ist die Wahl zum zwei Abende zu gelangen. Die am Sonntag nachmittags 12 Uhr im Hofe der Stadtverwaltung, woselbst die Wahl zum ersten Mal wiederholt, während am Sonntag Abend das Lustspiel „Auf der Sonnenfeier“ von Humboldt und Kadelow zum vierten Mal in Scene geht, in Verbindung mit der letzten Aufführung des „Daiszo“.

— [Halla-Theater.] Präsidenten Ida v. Gordon ist von Herrn Direktor Mautner veranlaßt worden, ist die Wahl zum zwei Abende zu gelangen. Die am Sonntag nachmittags 12 Uhr im Hofe der Stadtverwaltung, woselbst die Wahl zum ersten Mal wiederholt, während am Sonntag Abend das Lustspiel „Auf der Sonnenfeier“ von Humboldt und Kadelow zum vierten Mal in Scene geht, in Verbindung mit der letzten Aufführung des „Daiszo“.

geholt und sie hat sich — um auch den auswärtigen Theaterbesuchern Gelegenheit zu geben, das tolle Stück kennen zu lernen — entlossen, „Die Kogelnbrüder“ als Nachmittags-Vorstellung anzugehen. — Herr Waldbert Matzowsky von Königs. Schauspielhaus in Berlin wird in der nächsten Zeit wiederum am Halla-Theater gastiren und zwar, wie schon mitgeteilt, als „Bann“.

— [Hallen-Rogner.] Auf das Weihnachtss-Fest, das am Freitag den 10. d. M. in der Halle, im Saal der Paulusgemeinde, das am Sonntag abends 7 1/2 bis 9 Uhr in der Stephanuskirche stattfinden, wollen wir nicht verfehlen, unsere Leser nochmals hinzuweisen. Das Programm ist sehr reichhaltig, da neben der Konzeptsängerin Fräulein v. Broke-Schlegel und dem Kapellmeister Hans Wittkeitz auch der hiesige Lehrer v. Glangenberg in mittheilen wird. Der letztere wird das Ande und Benedictus aus der zweiten Messe von M. Wolmann und zwei geistliche Lieder von Beethoven und Schumann zu Gehör bringen.

— [Gemäldeausstellung in „Wintergarten.“] Da die Räume unserer permanenten Gemälde-Ausstellung (Nr. 21) heute 12 Uhr schloß, wird, wie aber die Ausstellung einer größeren Sammlung vorwiegend Delgemälde nicht von dem 10. d. M. ab, sondern erst am 11. d. M. in der „garten“ 1. Etage eine große Sonderausstellung von 100 Original-Delgemälde usw. — laut die Kunsthandlung von Tausch & Grosse an der Spitze ihrer Ankündigungen und eines Kataloges. Das ist einestheils ein gutes Zeichen für unsere Stadt und die ausstellende Firma; denn es zeigt, daß die Künstler hier sehr zahlreich sind, andererseits aber auch, wie sehr die Kunst nach Brot geht und wie groß die Zahl der reisenden Bilder ist. Unter den Gemälden, die in „Wintergarten“ ausgestellt sind, fällt zunächst in die Augen das Kolossalgemälde „Einzug der Königin Elisabeth in London“ von dem Malermeister Hans Sies, das sehr schön ist. Im Vordergrund sind die feinen Mauern des Tower zu sehen. Vor demselben steht der leuchtende Einzug. Auf einem weißen Felde ruht, in folgebare goldbordurte Präfektur gezeichnet, von dem farbenreichen Grunde des Bildes ab. Die linke Hand ist greifend gegen die in der Ferne stehenden Frauen ausgedehnt, die monochrom, theils schwarz, theils blau, theils farbenreich und bunte Gewänder tragen. Im Ausdruck des Gesichtes, wie in der ganzen Erscheinung überaus, tritt mehr die Art ihrer Verzerrung, welche Frau, als die herrschliche Regentin hervor. Zur Rechten der Königin erscheint auf demselben Bild der ritterliche Domestiker, dessen gleichnamiger Bild auf demselben Bild zu sehen ist. Die beiden Gemälde bilden ein Bild für seine Königin mehr als ein bloß äußerliches Verhältniß ist. Es sind dies die beiden einzigen berittenen Gestalten, die sich dadurch u. u. mehr aus der übrigen Komposition herausheben. Ihnen reihen sich an das Gefolge der Edlen, Vasallen, u. u. Gruppen des Volkes dringen von allen Seiten herein, vornehmlich Damen hinter von dem Vortritt der Kaiser der Königin zu; in Festschubel ist die ganze Umgebung getaucht. Sind die einzelnen Figuren auch nicht durchgehend von individuellen Leben erfüllt, so sind sie doch durchweg trefflich charakterisiert. Das Stoffliche der zahlreichen Kostüme, die von Gold, Silber und Edelsteinen glänzen, bei denen das helle Sonnenlicht glänzende Lichter über solch Sammet und Seidenstoffe malt, ist vorzüglich schön gezeichnet. Die vielen Arien, die die Kunst des Malers, die Wert der einzelnen materiellen Leistung, die sich überall unbedingter Achtung erfreuen wird. Das Bild ist ungefähr 7 Meter lang und 4 Meter hoch. Von der großen Zahl sonstiger Bilder nennen wir besonders „Benetianerin“ und „Mönerin“ des trefflichen Eugen v. Daxa. So soll man Köpfe nicht anders zu sehen als bei zwei Gemälden betreten, die seine sonstigen Leistungen, namentlich seine älteren Werke nicht erreichen; dagegen ist „Daxa's „Plantes Kapitel“ ein Kabinettstück erster Ranges, von einer Einzelheit der Durchsichtigkeit, einem meisterhaften Kolorit und minutiöser Darstellung, die fast jedes Haar einzeln zeichnet. Der Raum stellt uns, um alle der Erwählung würdigen Gemälde zu rühmend. Wir nennen deshalb mit besonderer Freude die beiden Bilder von „Daxa“ — „Zus. Enten im Teich“ — „Kosmussen, Harbinger Nord“ — „Kahzer, Erwartung und Sehnsucht“ — „Porten, Aalee“ — „Friedländer, „Vorstellung des Rabatten“ — „Volter's Werbedeiler“ — „Strawitsky, „Unterbrochene Kette“ u. u. m.

— [Neues Abwässer-Reinigungsverfahren.] Am Mittwoch fand sich eine Kommission, unter welcher sich u. a. Herr Regierungsrath v. d. Nege, sowie Herr Professor v. Sauer und Herr Stadtrat v. d. Nege, um die Ausführung des Verfahrens der Reinigung der Fabrikabwässer, das Dr. Direktor Reinhold auf der Zuckerrüben-Fabrik eingeführt hat, kennen zu lernen. Bisher wurden die Abwässer dieser und anderer in der hiesigen Gegend in die „Görsche“, einen Bach geleitet, wegen der Unreinlichkeit des Wassers wegen ansehnlicher Schwärze durch die Fabriken, welche die Abwässer in den geschädigten Gewässern jenen Fabrikabwässer vor ihrem Austritt aus der Fabrik einen chemischen Reinigungsprozess durchgemacht haben, damit die Wässer frei von allen giftigen und überlebenden Stoffen in den Fluß geleitet werden. Die Reinigung erfolgt nach dem neuen Verfahren dergestalt, daß die Abwässer nach Abzug des überschüssigen Schwefelsammes aus einem Klärbehälter das andere übergeführt werden, so daß sie schließlich vollständig gereinigt sind. Diese gereinigten Wässer werden nun nicht in den Fluß abgelassen, sondern in der Fabrik selbst wieder zum Betriebe verwendet. Herr Prof. Dr. Fraenkel hat sich, wie man uns schreibt, auf Grund der von der Fabrik bereitgestellten Analysen lobend über das Verfahren geäußert und Proben nehmen lassen, um in seinem Institut gleiche Untersuchungen vorzunehmen. Auch die übrigen Herren bräuden dem Entfuder ihre Zustimmung über das Vorzeigliche aus.

— [Die Beträge für landwirthschaftliche Zwecke.] Die unter Paragrafen 1 bis 10 aufgeführten Beträge, die für die Einrichtung des Hilfsfonds für landwirthschaftliche Zwecke verwendet werden. Dieser neue Fonds soll nach dem Gesetz, das unter dem 16. August d. J. veröffentlicht ist, verwendet werden zur Gewährung einmaliger und fortlaufender Beihilfen zur Dotierung neuer geistlicher Stellen und zu notwendigen Reus-Erweiterungen und Umbauten an Kirchen oder Pfarrhäusern, endlich zur Bedeckung von Ausgaben, welche zur Vorbildung der Geistlichen von der Landesbehörde zu betreffen sind. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter dieses fichtliche Steuer-Soll ermittelten Betrages von 1 Pro. im Jahre lediglich für dies laufende Jahr zur Verfügung zu betreffen sein. Für diesen Hilfsfonds wird eine Umlage von 1 Pro. der von den Geistlichen der Landeskirche gezahlten Staatsinkommensteuer erhoben. Da das Gesetz mit dem 1. October in Kraft getreten ist, muß die Hälfte des für unter









